



## Merkblatt bei Kopflausbefall

Kopfläuse sind flügellose Insekten, die auf dem behaarten Kopf von Menschen leben. Der Mensch ist der einzige Wirt für Kopfläuse. Die Kopflaus ist grau und ca. 3 mm groß. Sie ernährt sich alle 4-6 Stunden von Blutmahlzeiten und legt wasserunlösliche Eier (Nissen) im Bereich der Haarwurzel ab. Hieraus schlüpfen nach 6 – 10 Tagen Larven, aus denen sich wiederum Läuse entwickeln.

### Übertragung:

Da Kopfläuse nicht springen oder fliegen können, erfolgt die Übertragung durch direkten Kontakt von Haar zu Haar. Gelegentlich ist auch eine Übertragung durch die gemeinsame Nutzung von Gegenständen, wie Bürsten oder Fahrradhelmen innerhalb einer kurzen Zeitspanne möglich. Die Ansteckung erfolgt ausschließlich durch die Übertragung von erwachsenen Läusen.

### Krankheitsbild:

Die Stiche der Kopfläuse können zu hochroten kleinen Hautknötchen führen und vor allem zum Leitsymptom Juckreiz. Durch Kratzen kann es zu kleinen Wunden und zu einer Superinfektion durch Bakterien mit örtlichen Lymphknotenschwellungen kommen.

### Diagnose:

Die Diagnose wird bei einer systematischen Untersuchung des behaarten Kopfes durch den Nachweis von lebenden Läusen, Larven oder entwicklungsfähigen Eiern (Nissen) gestellt, die sich in weniger als 1 cm Abstand zur Kopfhaut befinden. Es wird empfohlen, das angefeuchtete Haar mit einem speziellen Läusekamm (Zinken nicht mehr als 0,2 Millimeter voneinander entfernt) bei guten Lichtverhältnissen zu untersuchen.

### Therapie:

Noch am Tag der Diagnose sollte die Behandlung begonnen werden. Kopfläuse werden am zuverlässigsten beseitigt, wenn Sie in doppelter Weise mit einem geeigneten Mittel gegen Kopfläuse und einem Läusekamm gegen sie vorgehen:

Kopflausmittel mit den Inhaltsstoffen *Permethrin*, *Allethrin I (Bioallethrin)* sowie *Dimeticon* sind zur Kopflausbehandlung in Deutschland zugelassen und durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anerkannt und geprüft. Die Kosten werden bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von den Krankenkassen übernommen. Lassen Sie sich bei der Auswahl des Präparates von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt und/oder Apotheker/in beraten.

Auf die Behandlung mit dem Kopflausmittel folgt das nasse Auskämmen der Haare mit einem speziellen Läusekamm, der sehr eng beieinander liegende Zinken hat. Gehen Sie beim nassen Auskämmen wie folgt vor:

- Tragen Sie eine handelsübliche Haarpflegespülung auf (nicht ausspülen). Sie erleichtert das Auskämmen und hindert die Kopfläuse am Weglaufen.
- Kämmen Sie das feuchte Haar sorgfältig Strähne für Strähne mit einem Läusekamm vom Ansatz bis in die Haarspitzen aus. Gehen Sie hierbei äußerst sorgfältig vor (das Auskämmen dauert mindestens eine halbe Stunde, bei längerem oder dickerem Haar auch länger).
- Streichen Sie den Kamm nach jedem Durchkämmen auf einem Küchenpapier aus. Wenn Sie darauf Larven oder Kopfläuse finden, kämmen Sie dieselbe Strähne noch einmal aus.

### Behandlungsschema:

- Tag 1:** Behandlung mit einem Kopflausmittel und nasses Auskämmen mit einem Läusekamm, erwachsene Läuse entfernen.
- Tag 5:** Nasses Auskämmen, um früh nachgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind.
- Tag 9 oder 10:** Zweite Behandlung mit einem Kopflausmittel (unbedingt notwendig!), um spät geschlüpfte Larven abzutöten.
- Tag 13:** Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen.
- Tag 17:** Evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen.

**Vermeidbare Behandlungsfehler:**

zu kurze Einwirkzeit, zu sparsames Aufbringen, ungleichmäßige Verteilung oder zu starke Verdünnung des Mittels durch zu nasses Haar, es wurde ein Handtuch um den Kopf gebunden, das das Mittel teilweise aufgesaugt hat.

**Während Schwangerschaft und Stillzeit sowie bei Allergien gegen Insektizide** wird nur ein nasses Auskämmen der Haare an den Tagen 1, 5, 9 und 13 nach Entdeckung der Läuse empfohlen.

**Weitere Infektionsschutzmaßnahmen:**

Gegenstände, wie Haargummis, Haarbedeckungen und Wäsche/Schlafanzug/Bettwäsche sollten entweder bei 60°C gewaschen oder für 3 Tage in einer verschlossenen Plastiktüte aufbewahrt werden. Die benutzten Bürsten oder Käämme sollten gereinigt werden.

**Meldepflicht und Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen:**

---

- Personen mit Kopfläusen dürfen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen und Kindergärten) nicht besuchen.
- Eltern sind bei Lausbefall ihrer Kinder nach § 34 Abs. 5 IfSG dazu verpflichtet, die entsprechende Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich hierüber zu informieren. Zudem sollten enge Kontaktpersonen informiert und möglichst umgehend untersucht werden.
- Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sind bei Bekanntwerden eines Lausbefalls nach § 34 Abs. 6 IfSG dazu verpflichtet, krankheits- und personenbezogene Daten dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nach dem ersten Behandlungstag erneut besucht werden. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich, es wird jedoch eine schriftliche Bestätigung der Eltern über die ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung (Tag 1 – 13) empfohlen.

Sollte dieses Merkblatt nicht alle Ihre Frage beantworten, so wenden Sie sich an Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihren behandelnden Arzt oder an das Gesundheitsamt Rosenheim (Tel. 08031/392-6002 oder per E-Mail an [gesundheitsamt@lra-rosenheim.de](mailto:gesundheitsamt@lra-rosenheim.de)).

Informationen können Sie auch über das Internet einholen:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/kopflaeuse-was-tun/>  
<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/kopflaeuse/behandlung/>

---

Stand: 17.04.2019